

18/SN-252/ME



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ**

GZ 353.40/1-III 1/98

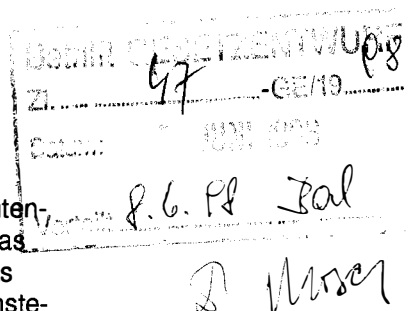
Museumstraße 7  
A-1070 Wien

An das

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63Präsidium des  
NationalratesTelefon  
0222/52 1 52-0\*Telefax  
0222/52 1 52/2727WienFernschreiber  
131264 jusmi aTeletex  
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter Dr. Paukner

Klappe 2236 (DW)



**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (1. BDG-Novelle 1998), das Gehaltsgesetz 1956, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebühreuzulagengesetz, das Vertragsbedienstetengesetz 1948 sowie u.a. das Bundes-Personalvertretungsgesetz, die Reisegebührevorschrift 1955 und das Richterdienstgesetz sowie andere dienstrechtliche Vorschriften geändert werden; ergänzende Stellungnahme

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, im Nachhang zu seiner Note vom 14.5.1998, JMZ 351.70/1-III 1/1998, und unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 16.4.1998, GZ 920.196 / 1-VII/A/6/98, 25 Ausfertigungen seiner ergänzenden Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (1. BDG-Novelle 1998), das Gehaltsgesetz 1956, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebühreuzulagengesetz, das Vertragsbedienstetengesetz 1948 sowie u.a. das Bundes-Personalvertretungsgesetz, die Reisegebührevorschrift 1955 und das Richterdienstgesetz sowie andere dienstrechtliche Vorschriften geändert werden, mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übermitteln.

27. Mai 1998

Für den Bundesminister:

PAUKNER

**Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:**



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ**

GZ 353.40/1-III 1/98

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

An das

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Bundesministerium für Finanzen  
Sektion VII

Telefon  
0222/52 1 52-0\*

Telefax  
0222/52 1 52/2727

Ballhausplatz 2  
A-1014 Wien

Fernschreiber  
131264 jusmi a

Teletex  
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter: Dr. Paukner

Klappe 2236 (DW)

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (1. BDG-Novelle 1998), das Gehaltsgesetz 1956, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebühreuzulagengesetz, das Vertragsbedienstetengesetz 1948 sowie u.a. das Bundes-Personalvertretungsgesetz, die Reisegebührevorschrift 1955 und das Richterdienstgesetz sowie andere dienstrechtliche Vorschriften geändert werden; ergänzende Stellungnahme

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, in Ergänzung seiner Stellungnahme vom 14.5.1998, JMZ 351.70/1-III.1/1998, zu dem mit Rundschreiben vom 16.4.1998, GZ 920.196/1-VII/A/6/98, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (1. BDG-Novelle 1998), das Gehaltsgesetz 1956, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebühreuzulagengesetz, das Vertragsbedienstetengesetz 1948 sowie u.a. das Bundes-Personalvertretungsgesetz, die Reisegebührevorschrift 1955 und das Richterdienstgesetz sowie andere dienstrechtliche Vorschriften geändert werden, auf folgende Problematik aufmerksam zu machen, die sich im Zusammenhang mit der Berechnung des Versorgungsbezugs des früheren Ehegatten gemäß § 19 Pensionsgesetz 1965 ergibt (Artikel III Z 10 der vorgeschlagenen Gesetzesänderung). Im einzelnen wird dazu ausgeführt:

-2-

Zu § 19 Abs. 7 ff. Pensionsgesetz 1965:

Durch die nunmehr vorgeschlagene Ergänzung des § 19 Pensionsgesetz 1965 wird der Versuch unternommen, die schwierige Berechnung der Unterhaltspflicht der Erben eines geschiedenen Ehegatten gegenüber dem überlebenden geschiedenen Ehegatten gesetzlich zu regeln. Wenngleich die Absicht zu begrüßen ist, eine schwer vollziehbare gesetzliche Regelung durch Novellierung einfacher zu gestalten, so bestehen doch erhebliche Bedenken dagegen, im Pensionsrecht die Anrechnung zivilrechtlicher Ansprüche vorzusehen, welche außerordentlich schwer zu berechnen sind und den Pensionsberechtigten zwangsläufig vor die Wahl stellt, entweder bestehende gesetzliche Ansprüche zu seinem Nachteil nicht durchzusetzen oder gegen - im Hinblick auf die Fallkonstellationen meist nahestehende, zumindest aber zum Bekanntenkreis gehörende Personen - gerichtliche Prozesse zu führen. Da es sich dabei um eine höchst komplexe Materie handelt, bei der auch der Wert des Nachlasses - ohne Anknüpfung an Ergebnisse des Verlassenschaftsverfahrens - neu zu ermitteln ist, muß davon ausgegangen werden, daß der Aufwand für einen derartigen Prozeß überaus hoch sein kann und - vor allem weil es sich um die Befriedigung von Unterhaltsansprüchen handelt - häufig nicht von den Parteien selbst, sondern aus Mitteln der Verfahrenshilfe getragen werden muß. Es wird daher im folgenden untersucht, ob die vorgeschlagene Neuregelung in der Lage ist, den im Zivilrecht vorgezeichneten Anspruch und dessen Höhe derart genau zu umschreiben, daß es nicht zu Wertungswidersprüchen zwischen beiden Rechtsgebieten und unnötigen Zivilprozessen im Familienkreis kommt.

Der Anspruch des überlebenden geschiedenen Ehegatten nach § 78 ist einerseits der Höhe nach mit dem Nachlaß begrenzt. Da Nachlaßgläubiger keine Möglichkeit haben, auf die Ermittlung des Wertes des Nachlasses im Verlassenschaftsverfahren Einfluß zu nehmen, steht ihnen selbstverständlich die Möglichkeit offen, den Wert des Nachlasses im gerichtlichen Prozeß über die Höhe des Unterhaltsanspruches gegenüber den Erben - meist durch Sachverständigengutachten - unter Beweis zu stellen. Nach der Rechtsprechung (vgl. Zankl in Schwimann, Praxiskommentar, zu § 78 EheG) findet der Übergang der Unterhaltsschuld auf den Erben nur dann statt,

-3-

wenn die Unterhaltsschuld aus den Erträgen des Reinnachlasses berichtigt werden kann, es sei denn, der Nachlaß besteht überwiegend aus (wohl) leicht verwertbaren Pretiosen (Schwind EheR<sup>2</sup>, 298). In einem gerichtlichen Prozeß über die Bemessung des Unterhaltsanspruchs müßten demnach auch Überlegungen zur Frage der Verwertbarkeit des Nachlasses angestrengt werden; die bei einer sehr großen Anzahl der Österreicher anzutreffenden Nachlaßvermögen, die im wesentlichen aus (teilweise noch belasteten) Eigentumswohnungen oder Einfamilienhäusern bestehen, werden daher nach Zivilrecht nicht hinreichen, um einen Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten gegen die Erben des verstorbenen geschiedenen Ehegatten zu begründen. Es ist aus familienpolitischen Gründen wohl nicht hinnehmbar, daß sich der geschiedene überlebende Ehegatte im Pensionsrecht einen zivilrechtlichen Anspruch anrechnen lassen muß, der ihm tatsächlich gar nicht zukommt. Die vorgeschlagene Anrechnung läuft nämlich - so die Erläuterungen - darauf hinaus, daß sie jedenfalls vorzunehmen ist, auch wenn eine gerichtliche Entscheidung Abweichendes vorsieht. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, daß der Unterhaltsanspruch - wie vorhin ausgeführt - jedenfalls mit der Höhe des Nachlasses begrenzt ist. Wenngleich bei der Berechnung des reinen Nachlaßwertes für Zwecke des Verlassenschaftsverfahrens - und wohl auch für Zwecke der Berechnung der Erbschaftssteuer - der Wert der Unterhaltsforderung durch Kapitalisierung ermittelt wird, so muß darauf hingewiesen werden, daß der Unterhaltsanspruch des überlebenden geschiedenen Ehegatten gegen die Erben jedenfalls in zeitlicher Hinsicht dann endet, wenn der reine Wert des Nachlasses aufgebraucht ist. Auch diese Berechnungskomponente fließt in den nunmehr vorgeschlagenen Abs. 7a nicht ein. Darüber hinaus stellt § 78 Abs. 2 EheG auch im Rahmen der Billigkeitsabwägung auf die Verhältnisse des Erben ab. Insofern fließen auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Erben in die Billigkeitsabwägung hinein.

Nach Ansicht des Justizressorts ist der vorgeschlagene § 7a nicht in der Lage, die komplexen Vorgänge, die bei der Berechnung eines Anspruchs nach § 78 EheG zu berücksichtigen sind, auch nur mit annähernder Ähnlichkeit zu den Berechnungskriterien des Zivilrechtes zu bewältigen.

-4-

Darüber hinaus ist auch noch auf folgendes hinzuweisen:

Nach dem letzten Satz des § 19 Abs. 7 ist ein Verzicht des früheren Ehegatten auf Unterhaltsleistungen unbeachtlich. Dabei darf nicht übersehen werden, daß im Zuge von Scheidungsverfahren üblicherweise eine Feststellung der Parteien dahin, daß als Folge der Scheidung Unterhaltsansprüche nicht bestehen, mit den Worten ausgesprochen wird, daß die Betroffenen auf Unterhaltsansprüche "verzichten". Eine Erklärung der Parteien, daß sie auf Unterhaltsansprüche verzichten, darf aber in einem Fall, in dem Unterhaltsansprüche überhaupt nicht zustehen, keinesfalls dahin interpretiert werden, daß ein "unbeachtlicher Verzicht" vorliege.

Da nach Schätzungen des Bundesministeriums für Justiz überhaupt nur etwa 20 % aller Scheidungen auf einen zumindest zeitweisen Unterhaltsanspruch eines Ehegatten hinauslaufen, die Geltendmachung eines Unterhaltsanspruches gegen die Erben des verstorbenen geschiedenen Ehegatten die Justiz stark beanspruchen würde, die Kosten derartiger Verfahren häufig aus Mitteln der Verfahrenshilfe getragen werden müßten und die Berechnung der Höhe des Anspruches eines geschiedenen Ehegatten gegen die Erben des verstorbenen geschiedenen Ehegatten nicht einfach gesetzlich typisierbar ist, wird aus familienrechtspolitischen Gründen ange-regt, die Novellierung dahin zu verwenden, die Anrechnung von Ansprüchen nach § 78 EheG auf Pensionen geschiedener Ehegatten überhaupt zu beseitigen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

27. Mai 1998

Für den Bundesminister:

PAUKNER